

Waffen- und Beschussrechts-Verordnung (WaffBeschR-VO) vom 18. Juni 2004

Fundstelle: GVBl. LSA 2004, S. 344

hier: Änderungen

§ 1 geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2007 (GVBl. LSA S. 154) Aufgrund des § 48 Abs. 1 und des § 55 Abs. 6 Satz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) sowie des § 1 Abs. 6 Satz 1 und des § 20 Abs. 1 des Beschussgesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), zuletzt geändert durch Artikel 116 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2317) wird verordnet:

Abschnitt 1 Durchführung des Waffengesetzes

§ 1 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Durchführung des Waffengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau, die jeweilige Polizeidirektion anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg, soweit nicht durch Bundesrecht oder in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 5 des Waffengesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesverwaltungsamtes.

§ 2 Besondere Zuständigkeiten und Übertragungen

(1) Das Landesverwaltungsamt ist zuständig für die Prüfung der Sachkunde nach § 7 Abs. 1 des Waffengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde nach § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung, die Erklärung des Benehmens nach § 15 Abs. 3 des Waffengesetzes und die Prüfung der Fachkunde nach § 22 Abs. 1 des Waffengesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung .

(2) Das Landeskriminalamt ist antragsberechtigt nach § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 des Waffengesetzes und zuständig für die Erteilung der Bescheinigung nach § 56 Sätze 1 und 4 des Waffengesetzes .

(3) Das Ministerium des Innern ist zuständig für die Beteiligung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 des Waffengesetzes .

(4) Die Geschäftsführung des staatlichen Prüfungsausschusses nach § 16 Abs. 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes wird auf die Industrie- und Handelskammer Magdeburg übertragen.

§ 3 Waffenrechtliche Bescheinigungen

Das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt ist zuständig für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 Satz 1 des Waffengesetzes für die Mitglieder der Landesregierung und des Landtages von Sachsen-Anhalt sowie für die Bediensteten der obersten Landesbehörden und der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden.

§ 4 Ausnahmen

Das Waffengesetz ist nicht anzuwenden auf die Dienststellen des Landes und deren Bedienstete, soweit diese dienstlich tätig werden und soweit das Waffengesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Abschnitt 2

Durchführung des Beschussgesetzes

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Beschussgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist das Landeseichamt, soweit nicht durch Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist.

§ 6 Ausnahmen

Das Beschussgesetz ist nicht anzuwenden auf die Dienststellen des Landes, soweit diese dienstlich tätig werden und soweit das Beschussgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Abschnitt 3

Schlussvorschrift

§ 7 Waffen- und Beschussrechts-Verordnung

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft: die Verordnung über die Nichtanwendung von Vorschriften des Waffengesetzes (NWaffVO), vom 26. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 150),

Anlage 1 lfd. Nrn. 3.9, 3.10 und 3.11 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2003 (GVBl. LSA S. 337).

Magdeburg, den 18. Juni 2004.

Die
Sachsen-Anhalt

Landesregierung

Prof. Dr. Böhmer

Jeziorsky